

KINDERSCHUTZ BEI ANPFIFF INS LEBEN

In unserer Arbeit – vor Ort oder im digitalen Raum – gilt grundsätzlich, dass angemessene Grenzen zwischen Mitarbeiter und Kind/Jugendlicher, Trainer und Spieler bzw. Lehrkraft und Schüler gewahrt werden. Es wird kein Verhalten gezeigt, das unangemessen oder übergriffig ist. Wir achten auf eine respektvolle Sprache, lassen uns gegenseitig aussprechen, hören zu und reden in ganzen Sätzen. Wir lassen keinen Raum für Beleidigungen, Rassismus, Homophobie oder diskriminierende Äußerungen über Sexualität, Aussehen und Herkunft. Wir reproduzieren keine Stereotype. Wir achten auf eine altersgerechte Sprache und wollen nicht zynisch und sarkastisch sein, da dies zu Missverständnissen führen kann und Kinder bzw. Jugendliche verunsichert.

Wichtig in diesem Zusammenhang sind daher vor allem:

- Transparenz (z.B. Vieraugen-Prinzip, Prinzip der offenen Tür, Kommunikation)
- Selbstfürsorge (sich selbst Unterstützung holen, Prävention)

Kindeswohl - Leitlinien im Krisenfall

Die folgenden Hinweise sollen im Falle eines Verdachts helfen, schnell und angemessen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den gebotenen Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu gewährleisten.

1. Aufgaben des Ansprechpartners

Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten zur Verfügung z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen, Ängsten und Weiterleitung an die richtigen Stellen.

Konfliktlösung

Einfache Konflikte, z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweisen eines Trainers, kann der Ansprechpartner z.B. durch das Moderieren eines Gesprächs oder die Vermittlung einer Weiterbildung selbst lösen.

Externe Stellen einschalten

Bei einem ernstem Konflikt oder gar dem Verdacht strafbaren Handelns darf der Ansprechpartner selbst unter keinen Umständen tätig werden. Seine Aufgabe besteht einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl – eine andere externe Anlaufstelle (z.B. LSB, Opferschutzorganisation) oder unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

2. Verfahrensgrundsätze

Wenn es zu einer Meldung, Beobachtung oder Vermutung eines Vorfalls kommt, sollten folgende Anhaltspunkte berücksichtigt werden:

Opferschutz – Das Opfer steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was dem Opfer schaden und eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.

Ruhe bewahren und Zuhören! Dies ist sicherlich nicht immer leicht, aber dringend geboten!

Beschleunigung – In einem Krisenfall können schon Stunden zählen. Lieber zehnmal zu viel externe Hilfe holen als einmal zu wenig.

Vertraulichkeit – Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (andere Trainer, Presse) oder gar den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen, z.B. durch Polizei oder Staatsanwaltschaften, gefährden. Informiert werden sollte aber stets der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinderschutz.

Persönlichkeitsschutz – Solange nichts bewiesen ist, muss jede Äußerung über die Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Auch die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden.

3. Sachverhaltsermittlungen

In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Bevor der Ansprechpartner tätig wird, z.B. ein Gespräch mit dem Grenzverletzenden führt, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Hierbei kann es erforderlich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Diesen sollte deutlich gemacht werden, dass es zunächst um die wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhalts geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

In allen anderen Fällen – Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners können den Täter aufmerksam machen und motivieren, Beweise zu vernichten. Selbst wenn nur Zeugen befragt werden, kann dies dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigene Ermittlungen des Ansprechpartners müssen daher unbedingt unterbleiben.

4. Sicherung und Dokumentation

Über alle Gespräche und jede Veranlassung, die der Ansprechpartner trifft, sollte ein Vermerk mit mindestens den folgenden Inhalten erstellt werden:

- Datum, Uhrzeit
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- ggf. weitere sich hieraus ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Gleiches gilt für sonstige Beweismittel, wie Schriftstücke und die Dokumentation von E-Mails.

5. Sofortmaßnahmen

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

In Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit dem Grenzverletzenden kurzfristig geführt werden sollte.

In allen anderen Fällen

Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Einerseits droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter. Andererseits sind jederzeit die Opferinteressen zu beachten.

Unter Wahrung der Diskretion sollten bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden, um einen weiteren Kontakt des Beschuldigten mit den Kindern zu verhindern, z.B. indem für eine zufällig erscheinende Anwesenheit eines Vereinsvertreters bei dem Training gesorgt wird.

6. Abschließende Veranlassung

In Fällen einfacher, z.B. verbaler Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat

Nach der Klärung des Sachverhalts sollte umgehend ein Gespräch mit dem Betroffenen stattfinden. Neben dem Ansprechpartner sollte ein Vertreter des Vorstandes teilnehmen, z.B. der Vereinsverantwortliche für Kinderschutz. Dabei sollte der Grenzverletzende sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhalts gebeten werden. Widersprechen sich seine Darstellung und die des Opfers oder der Zeugen, sollten dem Grenzverletzenden diese Aussagen vorgehalten werden.

Zur sinnvollen Bewertung gehört die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall?
- Hat der Betroffene gegen diese Regeln verstoßen?
- Warum hat er gegen diese Regelung verstoßen?

Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorgang abschließen zu können, z.B.:

- Die Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit dem Opfer zu führen, in dem sich der Grenzverletzende entschuldigen kann
- Die schriftliche Verpflichtung des Grenzverletzenden, die gesetzten Regeln zukünftig einzuhalten
- Die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen im Falle einer Wiederholung greifen

In allen anderen Fällen – Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (Landesverband, LSB) und ggf. der Polizei und Staatsanwaltschaft getroffen werden.

7. Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband

Sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, muss unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden, sinnvollerweise unter Vermittlung durch Ihren Landesverband, ist in derartigen Fällen notwendig. Anderenfalls droht dem Verein nicht nur der Vorwurf der Vertuschung, sondern auch eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle. Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaft sollte der Verein mit dieser Behörde kooperieren, da eine abgestimmte Zusammenarbeit unabdingbar ist. Jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlungen ist dabei zu vermeiden. Dies bedeutet, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft erfolgte.

Grundsätzlich gilt im Zweifel: Kinderschutz geht vor Täterschutz

Zusammenfassung:

- Ruhe bewahren: Oft sind keine direkten (potenziell überstürzten/voreiligen) Handlungen notwendig. Akut gefährliche Situationen sollten aber nach bestem Wissen unterbunden und ab sofort vermieden werden.
- Vertrauensperson hinzuziehen: Niemals allein über weiteres Vorgehen entscheiden. Nichts versprechen, was ihr evtl. nicht halten könnt (bspw. keine Info weiterzugeben...).
- Info an Jugendschutzbeauftragte: Hilfe einer Fachberatungsstelle einholen.
- Vorfall dokumentieren: Möglichst wertfrei, ohne Interpretationen, chronologisch, wer hat was gesehen/gesagt/getan...
- Auf eigene Grenzen achten: Ihr seid keine Therapeuten und nicht die Justiz.

Ansprechpartner

Ansprechpartner sind die jeweiligen Koordinatoren vor Ort oder Simge Celik: s.celik@ail-ev.de (Inso- weit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz).

Kindeswohl – Selbstverpflichtungserklärung für die (ehrenamtliche) Tätigkeit bei AnpfiFF ins Leben e.V.

Hiermit verpflichte ich mich dazu, die folgenden Regeln für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Rechte zu achten.

Meine (ehrenamtliche) Arbeit zeichnet sich durch den respektvollen, wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus.

Meiner Vorbildfunktion innerhalb des Vereins bin ich mir bewusst. Mein Handeln während der Zusammenarbeit mit Kindern und Jugendlichen ist deshalb reflektiert und gewissenhaft.

Ich fühle mich für den Schutz der mir anvertrauten Kinder während meiner Aufsichtszeiten verpflichtet.

Ich achte das Recht auf körperliche Selbstbestimmung der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Ich weiß, dass Grenzverletzungen disziplinarische und strafrechtliche Folgen haben.

Meine (ehrenamtliche) Arbeit ist geprägt durch ein verantwortungsbewusstes Verhalten in Bezug auf Grenzverletzungen jeder Art. Dazu zählt zum Beispiel sexistisches, abwertendes oder gewalttätiges Verhalten. Wenn ich solche Grenzverletzungen während meiner Arbeit wahrnehme, beziehe ich aktiv Stellung und unterbinde sie.

Mit den mir anvertrauten Materialien gehe ich sorgsam und rücksichtsvoll um.

Ich verpflichte mich, die Regeln des Datenschutzes zu achten. Das bedeutet, dass die Weitergabe von Daten an Dritte nicht zulässig ist.

Den Verhaltenskodex habe ich gelesen und verstanden.

Mit dieser Erklärung setze ich ein Zeichen für die Sicherheit und das Wohlbefinden aller Personen im Verein. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich, unsere gemeinsamen Werte zu achten und in unserem Umgang miteinander aktiv zu leben.

Ort, Datum

Vor-/Nachname in Druckbuchstaben

Unterschrift

Kindeswohl

Handlungsplan bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

